

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
88/C 73/01	ECU.....	1
88/C 73/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
88/C 73/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
88/C 73/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1988 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern ...	3
	Gerichtshof	
88/C 73/05	Rechtssache 42/88: Klage der Helga Alex u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 1988	4
88/C 73/06	Rechtssache 49/88: Klage der Al-Jubail Fertilizer Company u. a. gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 1988	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
88/C 73/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor den Küsten der Komoren	6
	Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren	7
	Protokoll über Fischereirechte und finanzielle Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

18. März 1988

(88/C 73/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3253	Spanische Peseta	138,986
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4294	Portugiesischer Escudo	169,430
Deutsche Mark	2,07200	US-Dollar	1,22422
Holländischer Gulden	2,32750	Schweizer Franken	1,71575
Pfund Sterling	0,670808	Schwedische Krone	7,32760
Dänische Krone	7,94093	Norwegische Krone	7,80749
Französischer Franken	7,03562	Kanadischer Dollar	1,52857
Italienische Lira	1533,22	Österreichischer Schilling	14,5707
Irishes Pfund	0,775267	Finnmark	4,98933
Griechische Drachme	165,870	Japanischer Yen	157,154
		Australischer Dollar	1,66222
		Neuseeländischer Dollar	1,82993

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(88/C 73/02)

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 2497/87 der Kommission vom 18. August 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 232 vom 19. 8. 1987, S. 9)	17. 3. 1988	105,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1372/87 der Kommission vom 19. Mai 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12)	17. 3. 1988	106,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1983/87 der Kommission vom 6. Juli 1987 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (Abl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1987, S. 9)	17. 3. 1988	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 633/88 der Kommission vom 8. März 1988 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Brotweizen in Deutschland (Abl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1988, S. 9)	17. 3. 1988	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 3208/87 der Kommission vom 27. Oktober 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (Abl. Nr. L 306 vom 28. 10. 1987, S. 15)	17. 3. 1988	117,95 ECU/t

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(88/C 73/03)

Mit Entscheidung C(88) 489 vom 16. November 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Rundfunkempfangsgeräte der KN-Code 8527 21 und 8527 29 00 mit Ursprung in Japan und Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, zu erhalten.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1988 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(88/C 73/04)

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 (ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschafts-plafonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0050	5	Indien	955 000 Stück
40.0060	6	Pakistan	859 000 Stück
40.0260	26	Brasilien	225 000 Stück
40.0270	27	Thailand	145 000 Stück
40.0500	50	China	9,000 Tonnen
40.0740	74	China	8 000 Stück
40.0740	74	Philippinen	37 000 Stück
40.0780	78	Indien	106,000 Tonnen
40.0840	84	China	3,000 Tonnen
40.0970	97	Thailand	13,000 Tonnen
42.1590	159	China	87,000 Tonnen

GERICHTSHOF

Klage der Helga Alex u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 1988

(Rechtssache 42/88)

(88/C 73/05)

Frau Helga Alex u. a., alle Beamte der Kommission in der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, haben am 10. Februar 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte di Cassazione der Italienischen Republik, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Victor Biel, 18A, Rue des Glacis, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß die Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3619/86 und (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3856/86 des Rates ungültig sind, und somit die Gehaltsbescheinigungen für Dezember 1986 und Januar 1987 aufzuheben, aufgrund deren den Klägern die Nachzahlungen wegen der 1981 erfolgten Neufestsetzung des Berichtigungskoeffizienten sowie das sich angeblich daraus ergebende Gehalt für Januar 1987 gezahlt worden sind;
- festzustellen, daß die in Rede stehenden Gehaltsbescheinigungen entsprechend dem Vorschlag der Kommission vom 23. November 1985 ab 1. Januar 1981 neu ausgestellt werden müssen;
- die Beklagte zur Zahlung der geschuldeten Differenzbeträge sowie zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der sich aus der Abwertung der Zahlungswährung ergibt;
- festzustellen, daß auf alle diese Beträge Verzugszinsen seit dem Tag der jeweiligen Zahlung bis zur Zahlung des Restbetrags geschuldet werden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache 332/87 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 8. 12. 1987, S. 6.

Klage der Al-Jubail Fertilizer Company u. a. gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 1988

(Rechtssache 49/88)

(88/C 73/06)

Die Al-Jubail Fertilizer Company (SAMAD) und die Saudi Arabian Fertilizer Company (SAFCO) haben am 16. Februar 1988 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwalt Ivo Van Bael und Jean-François Bellis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt A. F. Brausch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als er den Klägerinnen einen Antidumpingzoll auferlegt,
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Das grundlegende Recht der Klägerinnen auf rechtliches Gehör sei dadurch verletzt worden, daß die Gemeinschaftsorgane sie nicht angemessen über die Tatsachen und Erwägungen informiert hätten, auf die sie ihre Maßnahme hätten stützen wollen: Es sei keine Auskunft über die geänderte Form der Erhebung zwischen der vorläufigen und der endgültigen Entscheidung gegeben worden. Die Bediensteten der Kommission hätten Fragen betreffend die Feststellung der Schädigung nicht beantwortet und damit eine wirksame Stellungnahme zu ihren Feststellungen unmöglich gemacht. Bei der Gewährung einer Berichtigung im Hinblick auf Lagerkosten hätten die Bediensteten der Kommission eine niedrigere Zahl als die von den Klägerinnen angegebene zugrunde gelegt und für diese Entscheidung keine Begründung gegeben.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien und zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, der UdSSR, Trinidad und Tobago und Jugoslawien sowie zur Einstellung dieses Verfahrens (ABl. Nr. L 317 vom 7. 11. 1987, S. 1).

- Die Gemeinschaftsorgane hätten grundlegende Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie keine angemessene Begründung für die Abkehr von der Erhebung eines Mindestpreiszolls gegeben hätten⁽¹⁾.
- Der auf Harnstoffzufuhren aus Saudi-Arabien erhobene Zoll von 40 % beruhe auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern.
- Indem die Gemeinschaftsorgane die Berichtigungen, die die Klägerinnen beantragt hätten, um den Normalwert und die Ausführpreise auf eine vergleichbare Grundlage zu stellen, abgelehnt hätten, hätten sie die maßgeblichen Vorschriften falsch angewandt und die maßgeblichen Tatsachen fehlerhaft festgestellt: Dadurch, daß sie die Verkäufe von Harnstoff an Landwirte in Saudi-Arabien und an eine Klebstofffabrik in Italien derselben Handelsstufe zugeordnet und eine Berichtigung abgelehnt hätten, hätten die Gemein-

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Jugoslawien, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der UdSSR, Trinidad und Tobago sowie der Tschechoslowakei (ABl. Nr. L 121 vom 9. 5. 1987, S. 11).

schaftsorgane eine künstlich erhöhte Dumpingspanne angesetzt. Die von der Kommission im Verfahren vertretene Auslegung des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates widerspreche dem ausdrücklichen Wortlaut der Verordnung. Richtigerweise sei Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) dahin auszulegen, daß die Preise für alle Verkäufe, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien, berichtigt werden müßten, um die Preise wiederzugeben, die auf dem Inlandsmarkt erhoben worden wären, wenn die Verkäufe in mit den Ausfuhren vergleichbaren Mengen erfolgt wären. Wenn die Berichtigung nicht gewährt werde, würden die Rabatte nur im Hinblick auf die Verkäufe berücksichtigt, für die sie tatsächlich gewährt worden seien. Diese Auslegung sei den Bediensteten der Kommission vorgebracht worden. Es sei verblüffend, daß die Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit der endgültigen Entscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis gelangt seien, sondern lediglich ihre Begründung geändert hätten, um ihr Ergebnis zu erreichen. Die Auffassung des Rates, es seien keine ausreichenden Beweismittel vorgelegt worden, sei in Anbetracht vorangegangener Kontakte zu den Bediensteten der Kommission nicht nachvollziehbar.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor den Küsten der Komoren

KOM(88) 30 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. Februar 1988)

(88/C 73/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und die Komoren haben nach entsprechenden Verhandlungen ein Abkommen über die Fischerei vor den Küsten der Komoren paraphiert, das den Fischern der Gemeinschaft in den Gewässern unter Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Komoren Fangmöglichkeiten sichert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Abkommen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor den Küsten der Komoren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

(nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und

DIE ISLAMISCHE BUNDESREPUBLIK KOMOREN

(nachstehend „Komoren“ genannt),

IM GEISTE der Zusammenarbeit aufgrund des AKP—EWG-Abkommens und eingedenk der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Komoren,

IN ANBETRACHT des Bestrebens der Komoren, die rationelle Bewirtschaftung ihrer Fischbestände durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu fördern,

INGEDENK der Tatsache, daß die Komoren ihre Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in einem Gebiet von zweihundert Seemeilen vor ihrer Küste insbesondere in der Seefischerei ausüben,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Unterzeichnung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen durch beide Parteien,

IN DER FESTEN ABSICHT, ihre Beziehungen im Geiste gegenseitigen Vertrauens und der Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen im Bereich der Seefischerei zu gestalten,

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten und Bedingungen für Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für beide Parteien festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, die Grundsätze und Regeln festzulegen, die künftig auf sämtliche Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft (nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt) in den Gewässern, die nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts und internationaler Gepflogenheiten hinsichtlich der Fischerei unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Komoren stehen (nachstehend „Gewässer der Komoren“ genannt), Anwendung finden sollen.

Artikel 2

Die Komoren gestatten in ihren Gewässern die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Abkommens.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, daß ihre

Fischereifahrzeuge die Bestimmungen dieses Abkommens und die für die Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren geltenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und sonstigen Regeln des internationalen Rechts und internationaler Gepflogenheiten einhalten.

(2) Die Behörden der Komoren unterrichten die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über jede geplante Änderung der genannten Rechtsvorschriften.

Artikel 4

(1) Die Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren darf von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft nur aufgrund einer auf Antrag der Gemeinschaft von den Behörden der Komoren ausgestellten Lizenz ausgeübt werden.

(2) Die Erteilung einer Lizenz ist für die betreffenden Reeder gebührenpflichtig.

(3) Das Antragsverfahren, die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsweise sind im Anhang angegeben.

Artikel 5

Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechte verpflichten sich die Parteien, sich direkt oder im Rahmen internationaler Organisationen abzusprechen, die Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Indischen Ozean, vor allem für die großen Wanderfischarten, zu gewährleisten und diesbezügliche Forschungen zu erleichtern.

Artikel 6

Als Gegenleistung für die nach Artikel 2 eingeräumten Fischereimöglichkeiten zahlt die Gemeinschaft den Komoren einen Finanzbeitrag gemäß den im Protokoll festgelegten Bedingungen, unbeschadet der Finanzierungen, die die Komoren im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens erhalten.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der Ausübung der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Komoren über ihre Gewässer konsultieren sich die Parteien über Fragen der Durchführung und ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens. Dazu wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt. Der Ausschuß tritt auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

(2) Die Parteien konsultieren sich bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der einen oder anderen Partei in Seerechtsfragen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Islamischen Bundesrepublik Komoren andererseits.

Artikel 10

Der Anhang und das Protokoll zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens; soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Hinweis auf dieses Abkommen als Hinweis auf den Anhang und das Protokoll.

Artikel 11

(1) Falls die Behörden der Komoren aufgrund der Entwicklung der Bestandssituation Erhaltungsmaßnahmen beschließen, die die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berühren, treten die Parteien in Konsultationen ein, um das Protokoll anzupassen.

(2) Jede von den Behörden der Komoren verabschiedete Erhaltungsmaßnahme gründet sich auf objektive Kriterien und gilt unbeschadet einzelner zwischen Entwicklungsländern in demselben geographischen Gebiet geschlossener Sonderabkommen einschließlich gegenseitiger Fischereiabkommen gleichermaßen für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und Fischereifahrzeuge anderer Drittländer.

Artikel 12

Dieses Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten geschlossen. Wird es nicht von einer der Parteien sechs Monate vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums gekündigt, so bleibt es für jeweils zwei weitere Jahre in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zweijahreszeitraums gekündigt wird. Am Ende des Dreijahreszeitraums und danach am Ende jedes Zweijahreszeitraums finden zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel statt, einvernehmlich Änderungen oder Zusätze für die Anhänge oder das Protokoll festzulegen. Im Falle der Kündigung des Abkommens durch eine der Parteien treten diese in Verhandlungen ein.

Artikel 13

Dieses in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßte Abkommen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

 ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN GEWÄSSERN DER KOMOREN

1. Lizenzanträge und -erteilung

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen aus der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über ihren Vertreter auf den Komoren mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag des Reeders für jedes Schiff, dessen Fischereitätigkeit unter diesem Abkommen geplant ist, bei der Fischereibehörde der Komoren ein. Der Antrag erfolgt auf von den Komoren bereitgestellten Formblättern nach dem beigefügten Muster.

- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann — im Falle höherer Gewalt: muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff aus der Gemeinschaft ersetzt werden.
- c) Die Lizenzen werden von den Behörden der Komoren dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Komoren ausgehändigt.
- d) Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden.
- e) Die Behörden der Komoren teilen vor Beginn des Inkrafttretens des Abkommens die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

2. Geltungsdauer der Lizenzen und Zahlung

- a) Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.
- b) Die Lizenzgebühr wird auf 20 ECU je Tonne in den Gewässern der Komoren gefangenen Thunfisch festgesetzt. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt gegen Zahlung eines pauschalen Gebührenvorschusses an die Komoren in Höhe von 1 000 ECU pro Jahr für jeden Thunfischschleppnetzfünger, was der Gebühr für eine jährliche Fangmenge von 50 Tonnen Thunfisch in den Gewässern der Komoren entspricht.

Auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die gleichzeitig den Behörden der Komoren und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, erstellt diese am Ende jedes Kalenderjahres eine Vorabrechnung der fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr. Der entsprechende Betrag ist von den Reedern bis spätestens 31. März des folgenden Jahres an das Schatzamt der Komoren abzuführen. Die Endabrechnung der fälligen Gebühren für ein Fischwirtschaftsjahr wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen; sie trägt etwaigen Bemerkungen der komorischen Behörden, vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten sowie den verfügbaren statistischen Angaben internationaler Fischereiorganisationen im Indischen Ozean Rechnung.

Die Reeder erhalten die Abrechnung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und haben ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachzukommen. Erreicht die Summe der fälligen Gebühren für die erfolgten Fangtätigkeiten nicht den als Vorschuß geleisteten Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3. Beobachter

Die Thunfischfänger nehmen auf Antrag der Behörden der Komoren einen von diesen benannten Beobachter zur Kontrolle der in den Gewässern der Komoren getätigten Fänge an Bord. Dem Beobachter werden jegliche Erleichterungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Er erhält geeignete Versorgung und Unterkunft an Bord. Verläßt ein Thunfischfänger die Gewässer der Komoren mit einem komorischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach den Komoren auf Kosten des Reeders gesorgt.

4. Funkverbindungen

Während ihrer Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren teilen die Fangschiffe den Behörden der Komoren alle drei Tage ihre Position und ihre Fänge sowie am Ende jedes Einsatzes den Stand ihrer Fänge mit.

Name, Rufzeichen und Frequenz der Funkstation werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von den Behörden der Komoren mitgeteilt.

5. Fischereizonen

Um der handwerklichen Fischerei in den Gewässern der Komoren nicht zu schaden, ist die Fangtätigkeit von Thunfischfrostern aus der Gemeinschaft innerhalb eines Umkreises von zehn Seemeilen um jede Insel sowie innerhalb eines Umkreises von drei Seemeilen um die von den komorischen Behörden kenntlich gemachten Fischesammelplätze, deren geographische Position dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf den Komoren mitgeteilt wurde, nicht zulässig.

Diese Bestimmungen können von dem in Artikel 7 des Abkommens genannten gemischten Ausschuß geändert werden.

6. Eigentum an seltenen Arten

Jede *Latimeria* (*L. chalumnae*), die von einem Fahrzeug der Gemeinschaft, das im Rahmen des Abkommens in den Gewässern der Komoren fischen darf, eingeholt wird, ist Eigentum der Komoren und ist den Hafenbehörden von Moroni oder Mutsamudu so rasch wie möglich und in bestmöglichem Zustand kostenlos zu übergeben.

LIZENZANTRAG FÜR AUSLÄNDISCHE FISCHEREISCHIFFE

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:

.....

Name und Anschrift des Befrachters (falls nicht Antragsteller):

.....

Name und Anschrift eines Vertreters auf den Komoren:

.....

Name des Schiffes:

Schiffstyp:

Registrierland:

Registriernummer und -hafen:

Äußerliche Kennzeichnung des Schiffes:

Funksprechzeichen und Frequenz:

Schiffslänge:

Schiffsbreite:

Maschinentyp und -leistung:

Bruttoregistertonnage:

Nettoregistertonnage:

Stärke der Besatzung:

Art des Fischfangs:

Zu fangende Arten:

Beantragte Geltungsdauer:

Ich, bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Datum Unterschrift

PROTOKOLL**über Fischereirechte und finanzielle Beiträge nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren***Artikel 1*

- (1) Nach Artikel 2 des Abkommens werden 40 Hochsee-Thunfischfängern-Frostern für einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an, Lizenzen für die gleichzeitige Ausübung der Fischereitätigkeit in den Gewässern der Komoren gewährt.
- (2) Auf Antrag der Gemeinschaft können bestimmte Genehmigungen für andere Fischereifahrzeugkategorien unter Bedingungen, die in dem in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß festzulegen sind, erteilt werden.

Artikel 2

- (1) Bis eingehendere Kenntnisse über die Fischereiresourcen in den Gewässern der Komoren vorliegen, wird der in Artikel 6 des Abkommens genannte finanzielle Beitrag unbeschadet künftiger Vereinbarungen wie folgt beglichen: Der Beitrag nach Artikel 6 des Abkommens wird pauschal auf 900 000 ECU für die Dauer dieses Protokolls festgesetzt und ist in drei gleichen Jahrestriechen zahlbar. Dieser Beitrag deckt ein in den Gewässern der Komoren aufgebrachtes Fanggewicht von 6 000 Tonnen pro Jahr. Überschreiten die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern der Komoren getätigten Thunfischfänge diese Menge, so erhöht sich der obengenannte Beitrag entsprechend.
- (2) Über die Verwendung dieses Beitrags entscheidet ausschließlich die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren.

Artikel 3

- (1) Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums an der Finanzierung wissenschaftlich-technischer Programme der Komoren (Ausstattung, Infrastruktur, Ausbau von Verwaltung und Ausbildung im Bereich der Fischerei usw.), die der Verbesserung der Kenntnisse über die Fischereiresourcen in den Gewässern der Komoren dienen.
 - (2) Diese Beteiligung wird für die Geltungsdauer dieses Protokolls auf 500 000 ECU festgesetzt.
 - (3) Die Behörden der Komoren legen den Dienststellen der Kommission einen kurzen Bericht über die Verwendung dieses Betrags vor.
 - (4) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den wissenschaftlich-technischen Programmen wird auf ein für jeden Einzelfall vom Ministerium für Produktion, ländliche Entwicklung, Industrie und Handwerk angegebenes Konto überwiesen.
-

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DER AUFBAU DES BILDUNGSWESENS IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Die Darstellung des Aufbaus des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wurde ursprünglich für die Teilnehmer an Studienbesuchen im Rahmen des Bildungsprogramms der Gemeinschaft erstellt. Es zeigte sich jedoch bald, daß Interesse an einer weiteren Verbreitung bestand.

Die vorliegende Fassung wurde auf der Grundlage von Informationen geschrieben, die der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE von den nationalen Informationsstellen übermittelt wurden und die von den zuständigen nationalen Behörden für gültig erklärt wurden.

186 Seiten.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CB-49-87-470-DE-C ISBN: 92-825-7542-X

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 33 BFR 675 ECU 15,70



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg